



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die DSM Nutritional Products GmbH, Emil-Barell-Straße 3, 79639 Grenzach-Wyhlen beantragt für diesen Standort die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsge-  
nehmigung für die Herstellung von 140 Tonnen pro Jahr C5-Wittig-Ester im Bau 88 (Biotin-Anlage). Die Produktpalette der Firma DSM Nutritional Products GmbH in der Biotin-Anlage in Bau 88 soll um das Produkt C5-Wittig-Ester erweitert werden. Die Herstellung von C5-Wittig-Ester soll im bereits bestehenden Bau 88 innerhalb des Betriebsgeländes auf dem Grundstück Flurstück Nr. 478/4 der Gemarkung Grenzach erfolgen.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach § 9 Abs. 4 i. V. m. §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Abluft

Alle neu zu installierenden Aggregate werden entweder an die vorhandene Thermische Nachverbrennung (TNV) mit nachgeschaltetem Rauchgaswäscher oder an die zentralen

Entstaubungseinrichtungen angeschlossen. Für die für die C5-Produktion relevanten Emissionsquellen 088BTN003, 004 und 005 werden Grenzwerte entsprechend dem BVT-Merkblatt für OFC (organische Feinchemikalien) bzw. Vollzugsempfehlung des BMUM für OFC festgelegt.

#### Abwasser

Die im Normalbetrieb der Produktion von C5 anfallenden Abwasserströme (Chemieabwasser, Kühlwasser, Oberflächenwasser) werden entsprechend den geltenden wasserrechtlichen Erlaubnissen in den Rhein eingeleitet bzw. der Abwasserreinigungsanlage zugeführt. Andere bei z.B. Reinigungsarbeiten anfallende Gemische, die in der Abwasserreinigungsanlage des Werks nicht behandelbar sind, werden getrennt gesammelt und als Abfall entsorgt.

#### Abfall

Die Entsorgungswege für alle bei der Produktion von C5 anfallenden Abfälle sind gesichert. Die Abfallmengen werden durch betriebsinterne Aufarbeitung der verschiedenen Stoffströme so gering wie möglich gehalten.

#### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt auf wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Flächen (Flächen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Zusätzlich wird im Rahmen des Vorhabens ein Havarie-Konzept zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen aus der Produktion des Baus 88 installiert.

#### Lärm

Aufgrund der Lage des Baus 88 auf dem Betriebsgelände ist zu erwarten, dass der von der Anlage ausgehende Geräuschpegel – im Wesentlichen verursacht durch den Betrieb der bereits vorhandenen Thermische Nachverbrennung TNV – an den relevanten Immissionsaufpunkten mehr als 6 dB(A) unter den Richtwerten liegt und daher als irrelevant einzustufen ist.

Insbesondere im Hinblick auf die Nutzung natürlicher Ressourcen sind maßgeblich:

#### Energie

Die Kühlung der Kondensationsstufen erfolgt zur Einsparung von Kältemittel zweistufig. Nicht betriebene Anlagenteile werden soweit technisch möglich zur Reduzierung des Stromverbrauchs abgeschaltet. Weitere sinnvolle Nutzungsmöglichkeiten von Abwärme sind unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht realisierbar.

Boden

Das Vorhaben soll auf bereits versiegelten Flächen innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes auf dem Grundstück Flurstück Nr. 478/4 der Gemarkung Grenzach realisiert werden. Weitere Bodenflächen werden daher nicht in Anspruch genommen.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 20.02.2020

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung Umwelt